

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 377 bis 381

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates vom 24. September 2012 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf:

- § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NW. S. 765);
- § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622)

Soweit Teilbereiche dieser Verordnung auch in besonderen Rechtsvorschriften geregelt sind, bleiben diese unberührt.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Bus-, Straßenbahn- und Stadtbahn-Anlagen, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Einrichtungen, die mit der Benutzung der Verkehrsflächen im Zusammenhang stehen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen und Einrichtungen.

Zu den Anlagen gehören insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Zierbrunnen, Kunstgegenstände, Waldungen, Gartenanlagen, sonstige Anpflanzungen, Friedhöfe sowie Gewässer einschließlich der Ufer.

§ 2 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch

- a) aggressives Betteln und/oder aggressive Verkaufspraktiken, z. B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, bedrängender Verfolgung, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
- b) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum oder dem Konsum sonstiger Rauschmittel (z. B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen),
- c) Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen,
- d) öffentliche Verrichtung der Notdurft,
- e) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
- f) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z. B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche.

(2) Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

(3) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt

- Pflanzen aus dem Boden zu entfernen oder zu beschädigen;
- Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder und sonstiges Straßenzubehör,

Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

(4) Kinderspielplätze einschließlich der Geräte und Sandspielflächen und Verkehrslehrgärten dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist bis zum Einbruch der Dunkelheit, auf Bolzplätzen und Freizeitsportanlagen längstens jedoch bis 20 Uhr, erlaubt. Etwaige Abweichungen hiervon werden gesondert beschildert.

(5) Fackeln und vergleichbare Gegenstände mit offener Flamme dürfen nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis mitgeführt werden.

§ 3 Reinhalten der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Schriften, Flugblätter und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt auf Verkehrsflächen und in Anlagen verteilt werden. Wer Werbe- und Informationsmaterial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten im Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt. Dies gilt nicht für Informationsmaterial mit politischem oder religiösem Inhalt.

(2) Die auf Verkehrsflächen und in Anlagen stehenden Papierkörbe dürfen nicht für Haus- und Geschäftsabfälle benutzt werden.

(3) Werden Verkehrsflächen oder Anlagen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Schutt, Baumaterialien, Dünger oder anderen Gegenständen oder Flüssigkeiten oder auf sonstige Weise, insbesondere durch Papier, Glas und Obst- und Gemüseabfälle, verunreinigt, so obliegt dem Verursacher die sofortige Beseitigung der Verunreinigung.

(4) Wer auf oder unmittelbar an Verkehrsflächen außerhalb der Märkte Handel treibt, muss täglich unmittelbar nach Beendigung des Verkaufs die Verkaufsstelle und deren nähere Umgebung im Umkreis von mindestens 50 m von allen Abfällen säubern, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf entstanden sind. Ist die Ausübung des Gewerbes mit der Gefahr der Verunreinigung durch Papier und Abfälle verbunden (insbesondere bei Imbissbetrieben, Trinkhallen, Losverkäufern usw.), so ist eine ausreichende Anzahl leicht zugänglicher und deutlich sichtbarer Behälter für die Aufnahme von Abfällen aufzustellen. Die Abfallbehälter sind bei Bedarf, mindestens täglich nach Beendigung des Verkaufs, zu entleeren. Darüber hinaus muss der Inhaber eines nicht ortsfesten Standes seine Waren und Geräte unmittelbar nach Beendigung des Verkaufs entfernen.

§ 4 Wildplakatieren und sonstiges Verunreinigen

(1) Das unbefugte Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten und gleichartigen Werbemitteln – Wildplakatieren – sowie jedes unbefugte Verunreinigen, Beschmieren, Bemalen, Bekleben oder Besprühen an bzw. von Verkehrsflächen und Anlagen, Bäumen, fremden baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung NW, insbesondere Hauswände, Zäune, Litfasssäulen und sonstige Anschlagflächen, ist verboten.

(2) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 wildplakatiert oder hierzu veranlasst oder sonstige Verunreinigungen vornimmt oder vornehmen lässt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft bei Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln ebenso denjenigen (z. B. Veranstalter), auf den sich diese beziehen.

§ 5 Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen

Beim Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind alle Arbeiten verboten, die geeignet sind, die Umwelt zu beeinträchtigen (z. B. Motorwäsche, Reinigen der Unterseite von Kraftfahrzeugen, Autowäsche mit Waschzusätzen) oder sonstige Gefahren für Dritte verursachen. Ölwechsel ist dort untersagt.

§ 6 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar und stets lesbar sein.

(2) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 7 Freihalten von Abflussvorrichtungen und Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen

Hydranten, Schieberkappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen und Kabelmerksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, versetzt oder verstopft werden.

**§ 8
Öffentlich zugängliche Gewässer und Eisflächen**

(1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern, Baggerlöchern und Brunnenbecken ist außerhalb der dafür besonders freigegebenen Stellen verboten.

(2) Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern dürfen erst betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben worden sind und dies in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist. In anderen Anlagen ist das Schlittschuhlaufen nur auf den durch Schilder als Eisbahnen bezeichneten Flächen erlaubt.

**§ 9
Aufstellen und Benutzen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten u. ä. Anlagen**

(1) Das vorübergehende Aufstellen sowie Benutzen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten oder ähnlichen Anlagen zum Zwecke der Unterkunft auf Verkehrsflächen oder Anlagen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet. Dies gilt auch für das Überlassen von Grundstücken zum vorübergehenden Aufstellen sowie Benutzen von Zelten o. Ä. für öffentliche Veranstaltungen.

(2) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine sonst notwendige besondere Genehmigung einzuholen.

**§ 10
Auflassen von Windvögeln (Drachen)**

Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Strom- oder Fernspreitleitungen verboten.

**§ 11
Tierhaltung**

(1) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt oder frei laufen lässt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen noch Tiere gefährden, noch Sachen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen, beschmutzen oder beschädigen können; Tierkot ist von diesen Flächen sofort ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Über die allgemeine Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus sind Tiere von Kinderspielflächen, Sandspielflächen, Liegewiesen und Sportflächen fernzuhalten. In ausgewiesenen Park-, Garten- und Grünanlagen sind Tiere an der Leine zu führen.

**§ 12
Rattenbekämpfung**

Rattenbefall ist unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Aufgefundene tote Ratten sind unverzüglich zu vergraben oder in anderer Weise unschädlich zu beseitigen.

**§ 13
Fütterung von Tieren**

Wildtauben, verwilderte Haustauben sowie Wasservögel dürfen nicht gefüttert werden.

**§ 14
Brauchtumsfeuer**

(1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem ortsüblichem Brauchtum (z. B. Osterfeuer, Martinsfeuer) beruhen, ist ausschließlich im Rahmen öffentlicher, für jedermann zugänglichen Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereine, Schulen und Kindergärten sein. Osterfeuer sind einmalig je Veranstalter von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 16 bis 22 Uhr gestattet. Martinsfeuer sind nur in Verbindung mit einem Martinszug gestattet.

(2) Das Abbrennen ist dem Ordnungsamt jeweils vier Wochen vorher unter Benennung einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson schriftlich anzuzeigen. Die Aufsichtsperson darf den Abbrennplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

(3) Es dürfen nur unbehandelte Hölzer verbrannt werden. Zu Gebäuden und brennbaren Stoffen sowie zu Baum-, Strauch- und Heckenbeständen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Wird der Gehölzhaufen früher als einen Tag vor dem Entfachen aufgebaut, ist er zum Schutz von Tieren und Kleinlebewesen am Tage des Verbrennens umzuschichten.

**§ 15
Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 16
Geldbußen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis 30. September 2032. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg vom 17. Oktober 1994 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgesehene Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 25. September 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Krambröckers
Tel.-Nr.: 0203/283-2417

Bekanntmachung der 5. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 25.09.2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24. September 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685).

Artikel 1

Die Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Unternehmenssatzung vom 08. Oktober 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 41/2010 vom 29.10. 2010) wird wie folgt geändert:

- I. In § 1 Abs. 5 Satz 2 wird nach den Worten „Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt“ das Wort „des“ eingefügt.
- II. In § 4 Abs. 1 wird nach den Worten „einem Mitglied oder“ das Wort „zwei“ durch das Wort „mehreren“ ersetzt.
- III. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, ist ein Mitglied als Sprecher des Vorstands zu bestimmen.“
- IV. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Sind“ das Wort „zwei“ durch das Wort „mehrere“ ersetzt.

- V. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„Sollten die Entscheidungen nicht einvernehmlich getroffen werden können, trifft der Sprecher des Vorstands die Entscheidung.“

- VI. In § 4 Abs. 3 wird aus Satz 3 nunmehr Satz 4.

- VII. In § 4 Abs. 8 Satz 1 wird nach dem Wort „Sofern“ das Wort „zwei“ durch das Wort „mehrere“ ersetzt.

- VIII. § 10 wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt, der wie folgt lautet:

„Die Anstalt ist verpflichtet, der Stadt Duisburg auf Anforderung sämtliche Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende 5. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 25. September 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Steinmetz
Tel.-Nr.: 0203/283-7482

Bekanntmachung der Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 25.09.2012

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 die nachfolgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 08. Juni 2004

Diese Entgeltordnung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 02.10.1989 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 35 vom 31.10.1989, Seiten 307-309).

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg vom 08. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Alle Schülerinnen und Schüler erhalten im 1. Jahr der Grundschule einmalig einen entgeltfreien Ausweis für ein Jahr, die Schülerinnen und Schüler des 2. Grundschuljahrs einmalig einen entgeltfreien Ausweis für ein Jahr, wenn sie mit ihrer Schulklasse an einer Klassenführung durch die Stadtbibliothek teilgenommen haben.“

Artikel 2

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg in Kraft.

Vorstehende Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 25. September 2012

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Breuer
Tel.-Nr.: 0203/283-4229



und
abends —
ins
Theater der
Stadt Duisburg
Oper
Operette
Ballett
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!

